

entbunden ist.



Absender		
		
An die Schulleitung		
gemäß Art. 52 Abs. 5 Bayerische	gung einer Lese-Rechtschreik es Gesetz für Erziehungs- und Unterricht übergreifende Regelungen an Schulen in	tswesen (BayEUG) und §§
Name der Schülerin bzw. des Schülers:	Geb Datum:	Klasse:
Ich beantrage auf Grund einer I		
□ Nachteilsausgleich	☐ Notenschutz.	
	☐ bei <u>Lesestörung</u> (keine Bev Deutsch, Deutsch als Zweitspi Fremdsprachen)	-
	☐ bei <u>Rechtschreibstörung</u> (k Rechtschreibleistung)	keine Bewertung der
	☐ bei <u>Rechtschreibstörung</u> (s mündlichen Leistungen in der Ausnahme der Abschlussprüft der Schulordnung)	n Fremdsprachen mit
Anmerkungen:		
nachgereicht. Ich erkläre mich damit einversta	gische Stellungnahme vom anden, dass der Schulpsychologe Herr 1 der Schulleitung und den Lehrkräften vor	Γastan bzgl. des oben

Hinweis zur Zeugnisbemerkung: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Art und Umfang des Notenschutzes im Zeugnis vermerkt werden müssen (Art. 52, Abs. 5, Satz 4 BayEUG). Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder anders bewertete Leistung benennt. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.

Für die folgenden Jahre gilt: Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

Schulwechsel: Wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt, prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind. Dies setzt einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus.

Ort / Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte / volljährige Schülerin bzw. volljähriger Schüler